

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 109

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handlungsvorgänge dem ausländischen Filmbesucher zu erläutern. Ob und innerhalb welcher Grenzen Maßnahmen solcher Art für die Verwertung von Filmen zulässig sind, bestimmt sich vorwiegend aus dem Urheberrecht, zum Teil auch aus dem Wettbewerbsrecht. Fragen solcher Art haben in einzelnen Ländern wiederholt praktische Bedeutung gewonnen.

Zwischen die Ausfuhr des Films und seine Einfuhr in ein anderes Land schaltet sich die Filmzensur. Sie löst Fragen des Zensurrisikos aus und auch Fragen, die die inhaltliche Ausgestaltung des Films aus dem Urheberrecht betreffen (Zensurausschnitte usw.).

Die Verwertung der Filme begegnet weitgehend einer Sonderbesteuerung durch Erhebung der Vergnü-

gungssteuer. Ist die Vergnügungssteuer übermäßig hoch oder wird sie, wie das teilweise vorgekommen ist, für eingeführte Filme höher festgesetzt als für Filme des eigenen Landes, so ergeben sich entsprechende Erlösminderungen für den in diese Länder auf der Grundlage prozentualer Umsatzbeteiligung ausgeführten Film.

Diese vorstehend nur kurz skizzierten und noch zahlreiche andere Rechtsprobleme erwachsen aus den Beziehungen der einzelnen Länder auf dem Gebiete des Filmwesens. Sie lassen erkennen, von welcher Bedeutung sie für die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung solcher Beziehungen sind. An ihren Lösungen werden vor allem die nationalen Filmorganisationen später einmal mitzuwirken haben.

Offizielle Mitteilungen

Communications officielles

Comunicazioni ufficiali

Schweiz. Lichtspieltheaterverband Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz.)

Vorstands-Sitzung vom 19. März 1942:

1. Dank der persönlichen Bemühungen des Herrn Dorn ist es zwischen den Herren Schneider und G. Rewinzon über die Verlängerung des Mietvertrages für das Cinéma Nordstern in Zürich zu einem Vergleich gekommen, der vom Vorstande bestätigt wird.
2. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, hält der Vorstand an seiner bisherigen Auffassung fest und beauftragt das Sekretariat, von dem erfolgten Austritt der Frau Morandini im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Interessenvertrages dem FVV. Kenntnis zu geben.
3. Ein Aufnahmegesuch von Dr. Locher, Zürich, für das Kino Blau-Weiß in Luzern wird mit Rücksicht auf das jetzige Mitglied abgelehnt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung des SLV und FVV vom 24. März 1942:

In ganztägiger Sitzung kann in 11 diversen Beschwerden und Streitsachen ein Einvernehmen und eine gütliche Regelung herbeigeführt werden.

Vorstands-Sitzung vom 1. April 1942:

1. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, wird von dem an das SLV-Verbandsgericht eingereichten Rekurs Kenntnis genommen und Herr Dr. Duttweiler mit der Vertretung des SLV betraut.
2. Eine durch Vermittlung von Herrn Dorn herbeigeführte Regelung über die Neu-Vermietung des Cinéma Modern in Zürich wird unter bester Verdankung bestätigt. Dem neuen Mieter, Herrn K. Gysling, wird die provisorische Aktiv-Mitgliedschaft erteilt.
3. Die Herren Adelman und Dr. Duttweiler berichten über eine Sitzung der Suisa-Schiedskommission, in welcher verschiedene Differenzpunkte gemäß den Anträgen des SLV erledigt werden konnten.
3. Die provisorische Aktiv-Mitgliedschaft wird erteilt an Frau Häfely (früher Reiden) für das Tonfilmtheater Huttwil, und Herrn Werner Schneider, Bern, für ein Saal-Kino in Schwarzenburg.
4. Einem Vorschlag des FVV. für die Durchführung einer Kabinenkontrolle wird grundsätzlich zugestimmt. Die näheren Modalitäten sollen durch das gemeinsame Bureau noch festgelegt werden. W. L.

Zu kaufen oder zu mieten gesucht

kleines Tonfilmtheater

in grösserer Landgemeinde.

Offerten unter Chiffre P. 1697 R. an Publicitas Burgdorf.

Gut eingeführter **VERTRETER**

(in sämtlichen Zweigen des Film-Verleihs versiert)
sucht entsprechendes Wirkungsfeld. Erstklassige Referenzen.

Offerten unter Chiffre 389 an Schweizer Film Suisse Rorschach.

Strebsame junge Kraft sucht in mittlerer oder grösserer Stadt der deutschen Schweiz ein **Tonfilmtheater** zu übernehmen.

Offerten unter Chiffre 394 an Schweizer Film Suisse Rorschach.

Zu kaufen oder zu mieten gesucht, nach Uebereinkunft

TONFILMTHEATER

auch in grösserer Landgemeinde.

Offerten erbeten unter Chiffre SA 104 B an Schweizer-
Annoncen A.-G., Bern.